

Leitlinien für eine kooperative Bürgerbeteiligung in Erfurt

Präambel

Diese Leitlinien sind Grundlage für eine kooperative Bürgerbeteiligung in der Stadt Erfurt für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates.

Die kooperative Bürgerbeteiligung soll dazu beitragen, Transparenz bei kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen zu schaffen, Augenhöhe herzustellen und Bürgerideen mit einzubeziehen. Bürgerbeteiligung beinhaltet auch die Interessenswahrnehmung der Kinder und Jugendlichen in angemessener Form. Das soll Vertrauen zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern, Verwaltung und Politik stärken und eine neue Beteiligungskultur entwickeln, die auch Planungssicherheiten und die Kosten von Vorhaben im Blick hat.

Die kooperative Bürgerbeteiligung für sämtliche städtische Planungsverfahren (soziale, ökologische, wirtschaftliche und bauliche) soll die Qualität der Planungen und ihrer Durchführungen und Umsetzungen weiter verbessern helfen sowie Lösungswege und Alternativen bei Konflikten aufzeigen. Sie soll die Entscheidungen des Stadtrates mit vorbereiten.

Die gesetzliche Regelungen zur Bürgerbeteiligung - insbesondere die §§ 15 ff. ThürKO werden hierdurch nicht berührt.

Alles zusammen soll die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der Stadt stärken.

Die Interessen von Kindern und Jugendlichen sollen gemäß der "Satzung für die Beteiligung junger Menschen in Erfurt" vom 01.02.2017 vertreten werden.

Teil I Grundlagen

1 Begriffsdefinition kooperative Bürgerbeteiligung

(1) Die Phasen der kooperativen Bürgerbeteiligung sind die:

- a. Informationsphase mit div. Instrumenten; möglichst zielgenau.
- b. Konsultationsphase (Anhörung, partnerschaftliche Beratung)
- c. Entscheidung durch den Stadtrat
- d. Umsetzungsphase durch die Stadtverwaltung
- e. Bericht über die Umsetzung

- (2) Ein erfolgreiches Bürgerbeteiligungskonzept ist von der Beantwortung folgender Fragen abhängig:
- a. Was ist Gegenstand der Beteiligung?
 - b. Wer sind die betroffenen Akteure und wer muss in die Kommunikation einbezogen werden?
 - c. Wie groß ist der Handlungsspielraum (Ressourcen/Rahmenbedingungen)?
 - d. Welche Methoden sind zielführend und wie wird die Kommunikation gestaltet?
- (3) Die kooperative Bürgerbeteiligung ergänzt die gesetzlich geregelten Formen der Bürgerbeteiligung (z.B. Bürgerversammlung nach §15 ThürKO; Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO; Bürgerbegehren/-entscheid nach §17 ThürKO i.V. mit §§1ff ThürEBBG; formalen Beteiligungen in Genehmigungsverfahren nach UVP, BauGB, etc.). Instrumente der kooperativen Bürgerbeteiligung sind beispielhaft im Methodenkoffer (Anlage) aufgeführt. Diese sind für konkrete Bürgerbeteiligungskonzepte in Erfurt bedarfsgerecht anzuwenden und anzupassen.

2 Geltungs-, Anwendungsbereich

- (1) Ein kooperatives Bürgerbeteiligungsverfahren ist für diejenigen Angelegenheiten möglich, welche zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehören und für welche die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist, § 2 i.V.m. § 22 Abs. 3 ThürKO.
- (2) Ein Bürgerbeteiligungsverfahren ist hingegen für die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ausgeschlossen, § 3 ThürKO. Im Übrigen setzt ein jedes kooperatives Bürgerbeteiligungsverfahren den Beschluss des Stadtrates über ein Bürgerbeteiligungskonzept voraus.
- (3) Eine kooperative Bürgerbeteiligung ist zudem in all jenen Fällen nicht möglich, in denen ein gesetzliches Verbot gilt. Hierzu gehören insbesondere die Fälle des § 1 ThürEBBG in analoger Anwendung. Dazu gehört u.a. das Bauplanungsverfahren, sofern eine verbindliche Bauleitplanung vorliegt. Allerdings soll die Stadtverwaltung in diesem Falle auf die nicht öffentlichen Vorhabenträger hinwirken, dass nach §3 (1) BauGB i.V. mit § 25 (3) ThürVwVfG eine umfassende und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vor Aufstellungsbeschluss realisiert wird. Ist die Stadt Erfurt selbst Vorhabenträger nach BauGB mit verbindlich vorliegender Bauleitplanung, dann verfährt sie für alle Vorhaben der Vorhabenliste ebenfalls so. Dies findet ebenso Anwendung bei Bauvorhaben ohne Vorliegen einer Bauleitplanung, eines Grünflächenplanes und bei Wettbewerben.
- (4) Soweit nach diesen Leitlinien durch den Stadtrat die Durchführung einer kooperativen Bürgerbeteiligung beschlossen worden ist, fasst der Stadtrat bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Bürgerbeteiligungsverfahrens in der Sache keine Beschlüsse. Das Eilentscheidungsrecht des Oberbürgermeisters (§ 30 ThürKO) bleibt unberührt.

Teil II Verfahren

3 Vorhaben und Vorhabenliste

- (1) Grundlage der kooperativen Bürgerbeteiligung ist eine Vorhabenliste, die die Stadtverwaltung erstellt und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegt. Die aktuelle Vorhabenliste ist im Internet unter <http://www.erfurt.de/ef/de/rathaus/buergerbeteiligung/vorhabenliste/index.html> ständig abrufbar.
- (2) Vorhaben der Vorhabenliste sind geplante soziale, ökologische, wirtschaftliche und bauliche Projekte, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a. An dem Vorhaben wird ein starkes öffentliches Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt, der Ortsteile, engerer, aber betroffener Personenkreis als Nutzer, vermutet.
 - b. Es handelt sich um ein Vorhaben mit einem Finanzvolumen von mind. 1,0 Mio. Euro.
 - c. Es handelt sich um ein stadtprägendes, langfristig wirkendes Projekt.
- (3) Darüber hinaus kann die Stadtverwaltung jedes geeignete Projekt, auch unabhängig von der Erfüllung einzelner Kriterien in die Vorhabenliste aufnehmen.
- (4) Die Vorhaben sind konkret sowie kurz und knapp zu beschreiben, um eine Beurteilung durch den Stadtrat sowie die Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen und beinhalten insbesondere folgende Informationen:
 - a. Zielsetzung und Beschreibung des Vorhabens
 - b. Zielgruppe/Betroffene und betroffenes Gebiet
 - c. Zeitplan der der Umsetzung
 - d. Links zu Stadtratsbeschluss
 - e. Voraussichtliche Kosten des Vorhabens soweit bezifferbar
 - f. Aktueller Bearbeitungsstand
 - g. Schwerpunktmäßig betroffene Themen
 - h. Verantwortliches Amt
 - i. Art der Bürgerbeteiligung: formell/informell
- (5) Erfolgt die Bürgerbeteiligung formell sind die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu ergänzen. Bei der informellen Bürgerbeteiligung sind die geplanten Methoden zu benennen.
- (6) Die Vorhabenliste wird laufend aktualisiert und regelmäßig, mindestens jährlich, vom Stadtrat beschlossen.
- (7) Vor der Beschlussfassung der Vorhabenliste durch den Stadtrat ist eine Stellungnahme vom Beteiligungsrat (Ziffer 7) einzuholen.

4 Bürgerbeteiligungskonzepte

- (1) Soweit der Stadtrat für ein Vorhaben eine kooperative Bürgerbeteiligung beschlossen hat, erstellt die Stadtverwaltung ein vorhabenbezogenes Beteiligungskonzept.

Das Beteiligungskonzept umfasst die:

- a. Beschreibung des Beteiligungsgegenstands
 - b. Wahl der Methoden
 - c. Auswahl der zu Beteiligenden
 - d. Bestimmung der Evaluationskriterien; dazu gehören insbesondere auch, dass die Beteiligungsergebnisse im abschließenden Entscheidungsprozess nachvollziehbar berücksichtigt und die Annahmen oder Ablehnungen der Bürgereingaben der Öffentlichkeit begründet vorgetragen werden.
 - e. Prozessplanung und -kosten
 - f. Festlegung des Rückkoppelungsverfahrens. Um eine verlässliche Information über die Meinung der Bürgerschaft zu gewinnen, sollen deshalb an Punkten, die für die Vorhabenentwicklung von maßgeblicher Bedeutung sind, die erarbeiteten Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Vorhabenliste und die Bürgerbeteiligungskonzepte gehen dem Beteiligungsrat zur Stellungnahme zu. Der Beteiligungsrat erteilt eine Stellungnahme spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen. In begründeten Einzelfällen kann die Frist nach vorheriger Abstimmung auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (3) Soweit es zu unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Notwendigkeit oder der Art und Weise einer Bürgerbeteiligung kommt, tritt auf Verlangen eines der drei Partner des Trialog dieser zusammen und erarbeitet gemeinsame Bürgerbeteiligungskonzepte. Der Trialog stimmt mit Mehrheit über die überarbeiteten Bürgerbeteiligungskonzepte ab.
- (4) Wird das Bürgerbeteiligungsverfahren nicht innerhalb der Frist durchgeführt, ist der Stadtrat zu informieren. Er entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Bürgerbeteiligungsverfahren fortgesetzt werden soll.

5 Trialog

- (1) Der Trialog ist eine Arbeitsgruppe zur Installation einer neuen kooperativen Bürgerbeteiligung in der Stadt Erfurt. Er tritt auf Verlangen der Stadtverwaltung, des Stadtrates oder des Beteiligungsbeirates zusammen. Die Mitarbeit im Trialog ist unentgeltlich. Er setzt sich zusammen aus:
- a. Mitgliedern des Stadtrates,
 - b. des/der Beteiligungsbeirates und
 - c. der Stadtverwaltung.

Jede Gruppe entsendet die gleiche Anzahl von stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern in die Arbeitsgruppe. Die Höchstzahl der Mitglieder einer Gruppe bemisst sich nach der Zahl der Fraktionen im Erfurter Stadtrat (z. Bsp. 5 Fraktionen x 3 = 15 Personen).

- (2) Aufgabe des Trialog sind
 - a. die Beratung und Erarbeitung einer gemeinsamen Empfehlung in den Fällen abweichender Voten zu den von der Verwaltung vorgelegten Bürgerbeteiligungskonzepten
 - b. die regelmäßige Evaluation und die Erarbeitung von Diskussionsgrundlagen zur Weiterentwicklung und Fortschreibung der kooperativen Bürgerbeteiligung in Erfurt,
 - c. ein Jahr nach Wirksamwerden der Verfahrensweise der kooperativen Bürgerbeteiligung soll die Notwendigkeit des Fortbestehens des Trialog geprüft werden.

- (3) Der Trialog kann sich eine Arbeitsordnung geben. Die Stadtverwaltung übernimmt die Geschäftsführung des Trialog, leitet die Sitzungen und erstellt das Protokoll. Betroffene Ämter und Dezernate sowie externe Dritte können als Fachberater hinzugezogen werden, haben aber kein Stimmrecht. Der Trialog tagt grundsätzlich öffentlich. Die organisatorische und finanzielle Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung des Konsultationsverfahrens zur Erörterung der Evaluationsergebnisse und zur Erarbeitung von Empfehlungen an den Stadtrat liegt bei der Stadtverwaltung.

Teil III Koordination und Trägerschaft

6 Planung und Durchführung der „kooperativen Bürgerbeteiligung“

Die Stadtverwaltung ist für die Planung und Durchführung der kooperativen Bürgerbeteiligung verantwortlich und schafft dafür intern die erforderlichen Strukturen. Insbesondere benennt der Oberbürgermeister eine zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle für Vereine, Initiativen und Bürgerinnen und Bürger zu Fragen der informellen und formellen Bürgerbeteiligung sowie konkreten vorhabenbezogenen Bürgerbeteiligungskonzepten.

7 Beteiligungsrat

- (1) Der Beteiligungsrat ist ein Gremium der Landeshauptstadt Erfurt. Zusammengesetzt ist er aus fünfzehn Bürgerinnen und Bürgern. Davon sind 5 Bürgerinnen und Bürger mit Erfahrung in solchen Prozessen, 10 Bürgerinnen und Bürger aus Vereinen, Verbänden und Initiativen, die ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt haben, für 5 Jahre vorzuschlagen. Im Beteiligungsrat sind außerdem je ein/e Vertreter/in aus der jeweiligen Stadtratsfraktion vertreten. Es ist darauf zu achten, dass mindestens 2 Jugendliche unter 27 Jahren, die durch den Stadtjugendring benannt werden, im Beteiligungsrat aufgenommen werden. Letztendlich werden aus diesen Vorschlägen im Losverfahren die Mitglieder ermittelt.

- (2) Der Beteiligungsrat ist ein ehrenamtliches, beratendes Gremium nach der städtischen Hauptsatzung. Der Beteiligungsrat soll neben Stellungnahmen zu Beteiligungskonzepten Handlungsempfehlungen erarbeiten, um die koordinierte und auf Dialog basierende Bürgerbeteiligung zu verbessern. Er soll Ansprechpartner

für Bürgerinnen und Bürger, Stadtverwaltung sowie die Stadträtinnen und -räte für das Thema "Bürgerbeteiligung" sein.

- (3) Die / der Vorsitzende des Beteiligungsrates wird durch die Mitglieder in einer Abstimmung bestimmt, erfüllt eine koordinierende Aufgabe innerhalb des Beteiligungsrates und leitet die regelmäßig stattfindenden Sitzungen. Zusätzlich erfüllt die / der Vorsitzende repräsentative Aufgaben gegenüber dem Stadtrat, der Bürgerschaft und der Verwaltung.
- (4) Der Beteiligungsrat hält regelmäßige öffentliche Arbeitstreffen ab. Bei Abstimmungen innerhalb des Beteiligungsrates sind nach Möglichkeit Konsensentscheidungen anzustreben. Ist dies nicht möglich, gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit.

Teil IV Umsetzung, Evaluation, Inkrafttreten

8 Umsetzung von Bürgerbeteiligungskonzepten

Für die Realisierung der vom Stadtrat beschlossenen Bürgerbeteiligungskonzepte als Bürgerbeteiligungsverfahren ist die Stadtverwaltung verantwortlich. Dabei hat die Stadtverwaltung die für eine Evaluation erforderlichen Daten und Informationen zu erheben und nachvollziehbar zu dokumentieren.

9 Evaluation und Weiterentwicklung

Nach zwei Jahren wird das Konzept „kooperative Bürgerbeteiligung“ evaluiert und ggf. weiterentwickelt. Die Evaluation umfasst insbesondere auch die partizipative Erarbeitung einer Empfehlung zur Fortführung bzw. Weiterentwicklung des Konzepts „kooperative Bürgerbeteiligung“ im Rahmen einer oder mehrerer öffentlicher Veranstaltungen. Die Empfehlungen richten sich an den Stadtrat, der über die Umsetzung zu entscheiden hat.

10 Inkrafttreten

Diese Leitlinien treten mit Beschluss durch den Stadtrat am (Datum) in Kraft.

Anlage

Methoden- und Instrumentenkoffer zur Bürgerbeteiligung in der Stadt Erfurt